



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Salzschlackenaufbereitungsanlage

vom 03.04.2025

Betreiber: Firma Befesa Salzschlacke GmbH
am Standort: Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Die Firma Befesa Salzschlacke GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Verwertung von Aluminium- und Magnesiumsalzschlacken, Krätzen und Kugelmühlstäuben. (Nr. 8.10.1.1; 8.10.2.1; 8.11.2.1; 8.11.2.4; 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeiten nach Nr. 5.1 b) und 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 06.02.2025
Vor-Ort-Aufwand: 16,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 30,5 Personenstd.
Gesamtaufwand: 47 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52
Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52
AwSV
Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52
Abfallstrom

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall),
Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger formeller Mangel:

Bereich Immissionsschutz

1. Mängel in der Dokumentation zur Erfüllung der Anforderungen aus der 42. BImSchV (§ 3 42. BImSchV) (die Mängel wurden bereits behoben)

Erhebliche materielle Mängel:

Bereich Immissionsschutz

1. Wiederholte Überschreitung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C an verschiedenen Quellen (Nebenbestimmungen 1.1 der Nachträgliche Anordnung vom 18.07.2022)
2. Autogene Trocknung bzw. Vermischen von trockenem und feuchtem SEROX ohne die dafür erforderliche Absaugung und Behandlung der Abluft (Nebenbestimmungen 4.1 der Nachträgliche Anordnung vom 18.07.2022 mit dem Az.: 900-0349236-0010/AAÜ-0008)
3. Dauerhafter Betrieb des Notabwurfes für SEROX (Nebenbestimmungen 4.2 der Nachträgliche Anordnung vom 18.07.2022 mit dem Az.: 900-0349236-0010/AAÜ-0008)

Bereich AwSV

4. Diverse Beschädigungen an Auffangräumen bzw. der oberen Schicht der Auffangräume sowie nicht konform ausgeführte Pumpensümpfe; dies wurden bereits durch einen Sachverständigen bei der wiederkehrenden Prüfung beanstandet und nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben (§ 17 und § 46 i.V.m. § 48 AwSV)
5. Innenprüfungen von Kunststofftanks wurden nicht durchgeführt; dies wurde bereits durch einen Sachverständigen bei der wiederkehrenden Prüfung beanstandet und nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben (§ 17 und § 46 i.V.m. § 48 AwSV)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde bereits während der Inspektion zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Die Mangelabstellung wird verfolgt und begleitet.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.